



## Information zu Schnelltest und Bestätigung

Neben unserem bewährten Hygienekonzept gibt es derzeit noch die Verpflichtung zur Vorlage eines gültigen negativen Schnelltests. Hierzu gibt es die folgenden Varianten:

1. **Kinder unter 6 Jahren** sind von der Testpflicht befreit und dürfen ab sofort uneingeschränkt wieder bei uns tanzen.
2. **Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren**, die in der Schule regelmäßig getestet werden, bringen entweder eine Bescheinigung von der Schule über einen vor Ort gemachten negativen Antigen-Selbsttest\* zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus mit. Alternativ kann dies durch die Eltern selbst mit unten beigefügter Bescheinigung bestätigt werden. Diese Bestätigung wird zu jeder Trainingseinheit beim Ballettstudio Kreiner neu benötigt. Ausnahme: SchülerInnen, welche montags zu uns ins Training kommen, aber aufgrund von Wechselunterricht erst am Dienstag in die Schule gehen und getestet werden, benötigen einen alternativen Schnelltest (siehe 3).
3. **Jugendliche, die keine Schule mehr besuchen, sowie unsere erwachsenen SchülerInnen** bringen bitte eine Bestätigung einer Teststelle (nicht älter als 24 Stunden), einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder einen aktuell selbst durchgeführten Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) zur jeweiligen Unterrichtsstunde mit.
4. **Zweifach Geimpfte sowie Genesene (nicht länger als 6 Monate)** bringen ebenfalls zu jeder Trainingseinheit einen dementsprechenden Nachweis mit.

Abschnitt zur Vorlage bei jeder Unterrichtseinheit:

Ein negativer Antigen-Selbsttest\* zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus wurde in der Schule oder zu Hause letztmalig am ..... durchgeführt.

Name der Schule: .....

Getestete Person (Vor- und Zuname): .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort): .....

Telefonnummer: .....

Unterschrift (bei Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten): .....

\* Bei einem positiven Antigen-Schnelltest (PoC) muss sich die Person unmittelbar in Quarantäne begeben und hat zur Bestätigung oder auch Widerlegung Anspruch auf einen PCR-Test. Bei einem positiven Selbsttest muss die Person unmittelbare Kontakte vermeiden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten. Für die Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt ist die Meldepflicht nach § 1 Absatz 7 der aktuellen CoronaTest-und-Quarantäneverordnung zu beachten.